Anderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, (2. LVBG-Novelle 1995)

## Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGB1. 2300, wird wie folgt geändert:

- In den §§ 13 Abs.2, 26 Abs.1, 27 Abs. 1 und 2, 28, 34, 35
  Abs. 1, 40 Abs. 1 und 8, 45 Abs. 2, 46 Abs. 2, 54 Abs. 1 und 2, 64 Abs. 4 und 65 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
- 2. § 13 Abs. 3 bis 5 lauten:
  - "(3) Wird dem Vertragsbediensteten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden.
  - (4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.
  - (5) Der Dienststellenleiter kann aus
  - in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
  - 2. in der amtlichen Tätigkeit selbst gelegenen Gründen abweichend von Abs. 4 eine Meldepflicht verfügen."
- 3. Im § 34 tritt anstelle der Überschrift "Haushaltszulage" die Überschrift "Kinderzulage".

- 13. Dem § 71 wird als Abs. 15 und 16 angefügt: "(15) Auf Sonderurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 49 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
  - (16) Auf Vertragsbedienstete, die
  - 1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Land eingetreten und
  - 2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zum Land gestanden sind, sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."
- 14. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 A Nummer 6 wird nach der Wortfolge "Facharbeiter als" die Folge "Elektroinstallateur, "eingefügt.

## Artikel II

Es treten in Kraft:

- 1. mit 1. Jänner 1995: Art. I Z. 5, 6 und 14
- 2. mit 1. Mai 1995: Art. I Z. 1, 3, 7, 8, 11 bis 13

Gemäß Art. 22 der NO Landesverfassung 1979, LGBI. 0001, wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtag von Niederösterreich am 25 APR 1995 gefaßt worden ist.

Wien, 2 6. APR. 1995

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Proll

- Abs. 5 lit. a oder c vorliegt oder das Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft noch andauert."
- 13. Dem § 71 wird als Abs. 15 und 16 angefügt: "(15) Auf Sonderurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 49 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
  - (16) Auf Vertragsbedienstete, die
  - 1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Land eingetreten und
  - 2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zum Land gestanden sind, sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."
- 14. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 A Nummer 6 wird nach der Wortfolge "Facharbeiter als" die Folge "Elektroinstallateur, " eingefügt.

## Artikel II

## Es treten in Kraft:

- 1. mit 1. Jänner 1995: Art. I Z. 5, 6 und 14
- 2. mit 1. Mai 1995: Art. I Z. 1, 3, 7, 8, 11 bis 13